

Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen im Gemeindeortsteil Aschheim, Gewerbegebiet Aschheim Süd-Ost, östlich der St2082

Die Gemeinde Aschheim erlässt aufgrund von § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 ÄndV vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384) folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsstellen im Gemeindeortsteil Aschheim, Gewerbegebiet Aschheim Süd-Ost, östlich der St2082 dürfen am Sonntag, 29.05.2016, von 12 Uhr bis 17 Uhr aus Anlass des „2. XXXL US Cars & Bikes Treffen“ im Gewerbegebiet Aschheim Süd-Ost, einer „ähnlichen Veranstaltung“ i. S. v. § 14 Absatz 1 Satz 1 LadSchlG, abweichend von § 3 Nr. 1 LadSchlG geöffnet sein.

Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist wie folgt begrenzt

- im Norden und Westen durch die St2082,
- im Osten durch die Ostumgehung sowie die Klausnerstraße,
- im Süden durch die Klausnerstraße

und in dem angefügten Lageplan grün gekennzeichnet. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 17 LadSchlG (Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen) zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 25 LadSchlG Straftaten sind, eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 LadSchlG dar. Weitergehenden Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen (z.B. Arbeitszeitgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz) ist Rechnung zu tragen. Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschheim,
12/05/16


.....
Thomas Glashauser
1. Bürgermeister

Anlage zur RVO 29.05.2016

